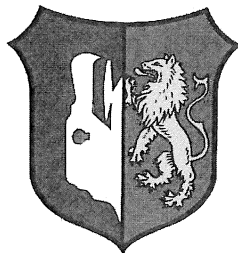


**Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister**



Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

(Entschädigungssatzung) -Neufassung-

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 13. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Februar 2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Entschädigungen

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Die Mitglieder der Gemeindevertretung** erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von **25,00 €**

Neben der monatlichen Pauschale erhalten Sie ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**

2. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.
 - 2.1 Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von **100,00 €**
 - 2.2 Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Nutzung des privateigenen Mobilfunkgerätes eine monatliche Pauschale in Höhe von **10,00 €**



3. **Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, **1/30 der monatlichen Entschädigung** der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht überschreiten.
- 3.1 Bei Wahrnehmung von Sitzungen des stellv. Bürgermeisters/der stellv. Bürgermeisterin **aufgrund von Terminüberschneidungen**, erhält der stellv. Bürgermeister/die stellv. Bürgermeisterin ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
4. **Die Fraktionsvorsitzenden** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110,00 €**
- 4.1 **Für die Stellvertretenden der oder des Fraktionsvorsitzenden** wird **keine** Entschädigungsregelung getroffen. Hier soll ggf. die oder der Fraktionsvorsitzende gemeinsam mit der oder dem Betroffenen für einen internen Ausgleich sorgen.
5. **Die Ausschussvorsitzenden** erhalten für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
6. **Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder (bürgerliche Mitglieder)** erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören sowie den Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
- 6.1 **Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (stellvertretende bürgerliche Mitglieder)**
Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen in Höhe von **22,00 €**
7. **Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
- a) in den Dorfschaften Braak, Bosau, Hassendorf und Hutfeld und Liensfeld in Höhe von **80,00 €**
- b) in den Dorfschaften Brackrade, Klenzau, Majenfelde, Quisdorf, Thürk und Wöbs in Höhe von **60,00 €**
- c) in den Dorfschaften Bichel, Kiekbusch, Kleinneudorf und Löja in Höhe von **50,00 €**



- 7.1 **Die Stellvertretenden der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers** erhalten eine Aufwandsentschädigung nur im Vertretungsfall, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Höchstbeträge nach Ziffer 7 a) bis c) nicht übersteigen.
8. **Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**
- 8.1 **Die Mitglieder des Seniorenbeirates** erhalten für die Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
9. **Die oder der Umweltbeauftragte** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 €**
10. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die oder der Umweltbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses und der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
11. **Die Ausstellungsbetreuerin oder der Ausstellungsbetreuer für die Dunkersche Kate** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**
12. **Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**
- 12.1 **Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates** erhalten für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
13. **Die oder der ehrenamtliche IT-Beauftragte** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €**

(2) Neben den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 13 genannten Entschädigungen werden folgende zusätzliche Entschädigungen gewährt:

1. **Verdienstausschlag**
Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen erhalten als Verdienstausschlagentschädigung gem. § 13 Abs. 2 der EntschVO pro Stunde einen Höchstbetrag in Höhe von **30,00 €**
2. **Abwesenheit**
Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen erhalten für die Haushaltsführung gem. § 13 Abs. 3 der EntschVO einen Stundensatz in Höhe von **10,00 €**



3. Betreuungsaufwand

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2 gewährt wird.

4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger nach § 2 der EntschVO können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich

- a) nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge nach § 5 BRKG.

(3) Aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen -Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF-) werden weitere Entschädigungen monatlich wie folgt gezahlt:

1.	Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	188,00 € 19,00 €
1.1	Die stellvertretenden Gemeindeführerinnen oder die stellvertretenden Gemeindeführer erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	141,00 € 14,25 €
2.	Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	157,00 € 13,00 €
2.1	Die stellvertretende Ortswehrführerin oder der stellvertretende Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	117,75 € 9,75 €
3.	Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung je Fahrzeugtyp von	
	TSF-W	42,00 €
	TSF	40,00 €
	LF 16	81,00 €
	LF 10	67,00 €



Satzung über die Entschädigungen der in der Gemeinde Bosau
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Einsatzleitfahrzeug	25,00 €
RW 1	81,00 €
Boot	8,00 €
4. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart er- hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	59,00 €

§ 2

Die nach § 1 auszahlenden Beträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 24. Januar 2023.

Hutfeld, 26. März 2024

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister

gez. Arendt L.S.

Jens Arendt
Bürgermeister